



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 141/22

vom
24. Mai 2022
in der Strafsache
gegen

alias:

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 24. Mai 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Münster vom 8. Dezember 2021 im Strafausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf eine Verfahrensbeanstandung und die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat im Strafausspruch Erfolg; im Übrigen ist es unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.
- 2
 1. Die Verfahrensrüge hat aus den Gründen der Zuschrift des Generalbundesanwalts keinen Erfolg.

3 2. Die Prüfung des Urteils auf die Sachrüge hin hat zum Schuldspruch
keinen den Angeklagten belastenden Rechtsfehler ergeben.

4 3. Dagegen kann der Strafausspruch nicht bestehen bleiben, weil ein maß-
geblicher Strafschärfungsgrund nicht belegt ist.

5 a) Die Strafkammer hat bei der Zumessung der Strafe neben erheblichen
Vorstrafen als „besonders schwer“ wiegend herangezogen, dass der Angeklagte
bei der verfahrensgegenständlichen Tat am 1. Januar 2020 unter Führungsauf-
sicht stand.

6 b) Diese strafschärfende Erwägung ist anhand der hierzu getroffenen
Feststellungen nicht nachvollziehbar. Danach wurde der Angeklagte zwar am
17. Juli 2018 u. a. wegen Raubes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren
und drei Monaten verurteilt. Den Urteilsgründen lässt sich aber eine Anordnung
der Führungsaufsicht in dieser Entscheidung (vgl. § 68 Abs. 1, § 256 StGB) nicht
entnehmen. Eine zur Tatzeit laufende Führungsaufsicht folgt auch nicht aus § 68f
Abs. 1 StGB, da die Vollstreckung eines Strafrests aus der genannten Entschei-
dung noch bis 19. Juli 2021 andauerte. Andere Anhaltspunkte, aus denen sich
eine zur Tatzeit laufende Führungsaufsicht ergeben könnte, lassen sich den
Urteilsgründen auch in ihrem Gesamtzusammenhang nicht entnehmen.

7 c) Der Strafausspruch beruht auf diesem Rechtsfehler. Denn der Senat
kann nicht gänzlich ausschließen, dass sich die nicht belegte Annahme laufender
Führungsaufsicht zur Tatzeit bei der Zumessung der Strafe zum Nachteil des

Angeklagten ausgewirkt hat. Die Feststellungen können bestehen bleiben; ergänzende Feststellungen sind möglich.

Quentin

Bartel

Rommel

Scheuß

Weinland

Vorinstanz:

Landgericht Münster, 08.12.2021 – 22 KLS 81 Js 802/20 4/21